



## **SATZUNG**

### **der „Freunde und Förderer der Schulen des Calvarienbergs e.V.“, Bad Neuenahr-Ahrweiler**

#### **§ 1**

##### **Name und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Schulen des Calvarienbergs e.V.“. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Schulen des Calvarienbergs in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Calvarienberg-Schulen sowie durch Förderung der Schulen in deren Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend, unter Einschluss der Organisation und Durchführung der Mittagsverpflegung an den Schulen.
- (4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 2**

##### **Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Dem Antragsteller / der Antragstellerin wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder zahlen jährlich einen der Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich bis spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres fällig.
- (2) Über Beiträge und Spenden – die steuerbegünstigt sind – wird dem Mitglied bzw. Spender auf Wunsch eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim zuständigen Finanzamt erteilt.  
Bei Beträgen bis 200 Euro genügt die Vorlage des Einzahlungsbelegs.

## § 5

### Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa einbezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Gesamtvorstand geleitet. Der Gesamtvorstand besteht aus acht Personen. Die Schulleiter/-innen der Calvarienberg-Schulen (Gymnasium und Realschule) sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstands. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich beim Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.  
Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart, zum Schriftführer und zu Beisitzern. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen Absendetag der Einladung und dem Termin zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese Einladung gelten die Bestimmungen des Absatz 1.
- (3) Nach Ablauf von zwei Vereinsjahren (= Kalenderjahren) findet im ersten Halbjahr des folgenden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der jedes Mitglied gemäß Absatz 1 schriftlich oder per E-Mail eingeladen wird.  
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Rechenschaftsbericht
  - b) Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Neuwahl des Vorstands
  - e) Bestellung zweier Kassenprüfer
  - f) Evtl. Änderung der Beiträge gemäß § 4 der Satzung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden (Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Schulstiftung Calvarienberg Ahrweiler als Trägerin der Schulen mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zugeführt wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, im Mai 2017

Der Vorstand